

## Stellungnahme zum Entwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Der Flüchtlingsrat NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG“ (Drucksache 17/14243).

Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz weiterentwickelt wird und an einigen Stellen bereits Verbesserungen vorgenommen wurden. Zu nennen sind hier insbesondere die Aufnahme des Kriteriums „Sprache“ in die Präambel und die Einrichtung einer Beschwerdestelle, an die sich alle in NRW lebenden Menschen wenden können sowie die Benennung von „Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und –fürsorge“ als wichtige Teilhabevoraussetzung.

Gleichwohl besteht weiterhin Änderungsbedarf. Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz muss, wenn es seinem Anspruch gerecht werden möchte, bedarfsorientiert ausgerichtet sein. Unterstützung beim Zugang zu bzw. Inanspruchnahme von Teilhabe- und Integrationsleistungen benötigen sehr viele Menschen in NRW. Diese dürfen nicht beispielsweise aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Status von Teilhabe ausgeschlossen sein. Aufgabe eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist es vielmehr, insbesondere den Menschen aktiv Zugänge zu ermöglichen, die schon allein aufgrund ihrer prekären Lebenssituation gesellschaftlich „exkludiert“ sind.

Überdies werden in dem Gesetz wichtige Aufgaben staatlichen Organen übertragen. Hier ist auf die Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität zu achten.

Im Folgenden werden einige aus unserer Sicht notwendige und zielführende Gesetzesänderungen benannt. Unerlässlich sind dabei insbesondere die Öffnung des Gesetzes für Menschen unabhängig ihres aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Status und der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland, ein Anspruch auf Sprachmittlung (vorgeschlagene Einführung eines Abs. 8 in § 3) und die Einführung der allgemeinen Schulpflicht für in Landesaufnahmeeinrichtungen aufhältige Kinder (§ 10 Abs. 3).

### Präambel

Änderung von Nr. 1: 1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen die Grundlage für ein gedeihliches, **gleichberechtigtes**, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt **bildet. Die Gesetze sind entsprechend auszurichten und zu gestalten.**

Nur durch gleichberechtigtes Zusammenleben, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglicht und die Gleichwertigkeit aller Menschen impliziert, können auf Dauer die anderen genannten Grundsätze verwirklicht werden. An diesem Maßstab sind die einfachen Landesgesetze zu messen.

Änderung von Nr. 2: **2. jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegenzutreten ist,**

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße 201  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/5873156  
Fax: 0234/58731575  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
IBAN:  
DE83370205000008054100  
BIC: BFSWDE33XXX

Die Hervorhebung bestimmter Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit rückt andere, ebenso relevante Formen, in den Hintergrund. Stattdessen sollten in der Gesetzesbegründung beispielhaft weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung genannt werden.

In der Gesetzesbegründung: Eingehen auf alle in § 2 Abs. 4 genannten Merkmale sowie Ergänzung um Klassismus.

In der Gesetzesbegründung wird an verschiedenen anderen Stellen auf „dauerhaft in NRW lebende Menschen“ abgehoben. Dabei wird nicht definiert, welcher Zeitraum unter „dauerhaft“ zu verstehen ist. Dies ist zum einen schwierig für die Konkretisierung – für wen soll NRW „eine Heimat“ bieten? Perspektivisch dauerhaft oder tatsächlich dauerhaft? – zum anderen verändert dieses Kriterium die Ausstrahlung des Gesetzes erheblich. Gleichberechtigte Teilhabe sollte allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in NRW ermöglicht werden, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts. Dadurch beispielsweise erworbene Sprachkenntnisse oder berufliche Erfahrungen kommen dem gedeihlichen Zusammenleben hier zugute und sind überdies bei einer möglichen Migration hilfreich. Werden bestimmte Personengruppen (sogar auf Dauer) weiterhin von Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen, ist die Erreichung der Ziele des TiG in hohem Maße gefährdet.

## **Teil 1:**

### **§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis**

Änderung in Abs. 1 Nr. 1: im Sinne einer systematischen **und adäquaten Versorgung**

Um ein Ankommen angemessen zu ermöglichen und die Grundlage für eine „Heimat“ zu schaffen, müssen allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte die notwendigen Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen, die eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, als Regelsystem zur Verfügung stehen. Eine Grund- und Erstversorgung ist nicht ausreichend.

Abs. 1 Nr. 2: Ergänzung um „politische“ Teilhabe

Die politische Teilhabe ist Voraussetzung für einen gelingenden gesamtgesellschaftlichen Prozess von Integration und dessen Förderung und Weiterentwicklung. Dies kommt an anderer Stelle des Gesetzes auch zum Ausdruck. Die politische Teilhabe muss dabei jedem Einzelnen möglich sein und nicht auf „Selbstorganisationen“ beschränkt werden.

Streichung von: „dafür werden Einbürgerungen zur vollständigen Herstellung der Rechtsgleichheit gefördert (§ 2 Absatz 11), soweit die Voraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dafür vorliegen.“ Die politische Teilhabe ist auch für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu fördern, insbesondere über Erleichterungen im Wahlrecht.

### **§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze**

Ergänzung in Abs. 2: Insbesondere wird interkulturelle Kompetenz als wichtige Schlüsselkompetenz in der Arbeitswelt gefördert und in der öffentlichen Verwaltung als Einstellungs- und Aufstiegs-kriterium etabliert.

Der Absatz ist sehr unkonkret. Durch die Benennung eines bestimmten und sehr relevanten Lebensbereichs wird die Vorschrift konkretisiert und hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung verbindlich ausgestaltet.

Abs. 4: Ergänzung um „Sexismus“ und „Klassismus“

Diskriminierung und Feindlichkeit gegenüber Frauen sind weit verbreitet, jedoch kaum im Fokus der Öffentlichkeit. Um hierfür ein Bewusstsein zu schaffen, ist diese Form explizit zu benennen. Gleiches gilt für die Diskriminierung von Menschen, die sozial schlechter gestellt sind als andere.

Änderung Abs. 8: (8) Die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist **durch geeignete Maßnahmen** zu fördern. **Dazu gehört auch die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und –fürsorge.** Für die Integration durch Bildung und die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit **gelten insbesondere** §§ 10 und 11. **Die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wird durch die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW gestärkt.**

Die genannten Integrationsmerkmale führen nicht zwangsläufig zur Förderung beispielsweise der politischen Teilhabe. Die Förderung von Teilhabebereichen und die Förderung bestimmter Integrationsmerkmale sind deshalb in der Darstellung voneinander zu trennen und allgemeiner mit „geeigneten Maßnahmen“ zu fassen. Zur Stärkung der politischen Teilhabe ist die Erweiterung des kommunalen Wahlrechts unabdingbare Voraussetzung.

Änderung Abs. 9: (9) Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte **ist zu stärken.** Der Zugang zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe **ist zu gewährleisten.**

Die im Einflussbereich des Landes und der Kommunen stehende Versorgung mit Möglichkeiten zur Inanspruchnahme digitaler Angebote muss verbindlich ausgestaltet werden.

### **§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze**

Änderung Abs. 1: (1) Die Behörden des Landes **sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände** richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. **Bei nachgewiesenem Mangel an finanziellen Möglichkeiten stellt das Land entsprechenden Kommunen finanzielle Förderung zur Verwirklichung konkreter Maßnahmen zur Verfügung.**

Integrationsprozesse finden vorwiegend in den Kommunen statt. Die Ziele des TiG können nicht erreicht werden, wenn die Ebene der Gemeinde und Gemeindeverbände sich dieser nicht annimmt. Deshalb ist hier eine Verbindlichkeit herzustellen. Die Umsetzung bestimmter Maßnahmen darf nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern, deshalb muss das Land gerade Kommunen, die finanziell nicht gut aufgestellt sind – gerade Kommunen mit einem hohen Anteil an Menschen mit Einwanderungsgeschichte – zielgerichtet unterstützen, auch über die durch das Land ohnehin zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel hinaus. Die Mittel müssen von den Kommunen jedoch konkret für die Verwirklichung und Förderung der Ziele und Inhalte des TiG eingesetzt werden.

Änderung Abs. 3: (3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert **insbesondere im Rahmen der Regelstrukturen** themenspezifische sowie innovative Vorhaben zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration. Ebenso können geeignete nachhaltig und längerfristig angelegte Projekte gefördert werden.

Auch der Wunsch des Gesetzgebers ist es, dauerhafte Strukturen zu etablieren. Deshalb muss die Weiterentwicklung vorrangig innerhalb dieser Strukturen erfolgen und dafür Raum geschaffen werden. Projektförderung sollte nicht vollständig ausgeschlossen, aber nachrangig sein.

Änderung zu Abs. 7 in der Gesetzesbegründung: Auch Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen **haben gleichberechtigten** Zugang zu **allen** Bildungs- und Integrationsangeboten.

Alles andere widerspricht dem Grundsatz, dass der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielen darf.

Einfügung eines neuen Abs. 8: „Sofern Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen oder Unterlagen in einer fremden Sprache vorlegen, sind Behörden verpflichtet, einen professionellen und kultursensiblen Sprachmittler oder einen professionellen Übersetzer heranzuziehen. Die Aufwendungen für Sprachmittler oder Übersetzer sind von der für das Anliegen zuständigen Behörde zu tragen, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei individuellem Bedarf auch darüber hinaus.“

Die Nummerierung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.

Gerade in der Phase des Ankommens bedarf es einer sprachlichen „Brücke“ und kultursensiblen Verständigung, um die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen und gleichberechtigt zu ermöglichen. Der Verweis auf „Deutsch als Amtssprache“ oder der Verweis auf die Heranziehung von Laiendolmetschern sind weder geeignet, um Teilhabe angemessen zu ermöglichen noch zielführend, hier das Gefühl einer „Heimat“ zu vermitteln. Manche Anliegen bedürfen darüber hinaus einer soziokulturellen Verständigung, deshalb sind kultursensibel geschulte Sprachmittler heranzuziehen. Professionalität ist sowohl bei den Sprachmittlern als auch bei den Übersetzern ein unabdingbares Kriterium. Gerade für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in den ersten drei Jahren nach der Einwanderung keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit zum Besuch adäquater Sprachkurse hatten oder aus Gründen des Alters, der Krankheit, Behinderung oder anderer individueller Merkmale nicht in der Lage sind, hinreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, ist eine Verlängerung des Berechtigungszeitraums notwendig. Es wird eine klare Kostenentscheidung getroffen.

Zur Gesetzesbegründung, Abs. 10: Der Landesintegrationsrat als wichtiger Akteur im Integrationsbereich fehlt bisher im Beirat. Er ist dort als Mitglied aufzunehmen. Auch der Flüchtlingsrat NRW würde zur Verfügung stehen, sofern gewünscht.

## **Teil 2: Aufgaben des Landes**

### **§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung**

Änderung § 6 Abs. 1: (1) Die **Landes- und die kommunale Verwaltung werden** zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit interkulturell weiter geöffnet.

Die Kommunen sind ein sehr wichtiger Akteur im Integrationsprozess, deshalb ist auch hier mehr Verbindlichkeit hinsichtlich der interkulturellen Öffnung erforderlich.

Ergänzung in Abs. 2: „Die regelmäßige Inanspruchnahme von Aus-, Weiter- oder Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interkultureller Kompetenz ist insbesondere für Personalverantwortliche, Fach- und Führungskräfte in allen Behörden verpflichtend. Sie wird als Einstellungs- und Aufstiegs-kriterium herangezogen.“

Interkulturelle Öffnung muss aktiv umgesetzt werden. Dazu müssen gerade die Führungsebenen entsprechend sensibilisiert und willens sein, um die interkulturellen Öffnungsprozesse voranzubringen. Deshalb sind entsprechende Personengruppen zu verpflichten, regelmäßig in diesem Bereich geschult zu werden und auf ihre interkulturelle Sensibilisierung bei der Einstellung und im Aufstiegsprozess zu prüfen.

Änderung von Abs. 3: (3) Die Vielfalt der Gesellschaft Nordrhein-Westfalens soll sich in der Verwaltung widerspiegeln. Deshalb arbeiten Land und Kommunen aktiv darauf hin, insbesondere durch gezielte Ansprache der Zielgruppe und die Einführung anonymisierter, den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst in den drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes signifikant zu erhöhen. Langfristig soll der Anteil proportional dem Anteil in der Bevölkerung entsprechen.

Das Ziel sollte zuerst benannt werden, um es deutlich zu betonen. Es müssen konkrete Maßnahmen benannt werden, um dem Ziel zur Umsetzung zu verhelfen. Auch muss der Zeitraum, in dem konkrete Veränderungen erreicht werden sollen, konkretisiert werden. Der Ausdruck „anstreben“ entfaltet nicht genügend Verbindlichkeit.

Nach Ablauf der Dreijahresfrist wird die Wirksamkeit aller getroffenen Maßnahmen evaluiert, um ggf. Reformbedarfe zu erkennen und nachsteuern zu können.

Einfügung neuer Abs. 6: „Formulare, Ausfüllhinweise und weitere relevante Informationen werden in allen Behörden mindestens in den 30 Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vorgehalten.“

Alter Abs. 6 wird zu Abs. 7.

Interkulturelle Öffnung und diskriminierungsfreie Teilhabe bedeuten auch eine Loslösung vom Grundsatz des „Amtsdeutsch“. So, wie die Behörden seit einiger Zeit zur Verwendung „einfacher Sprache“ verpflichtet sind, sollte eine Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit bei Formularen und Informationen bestehen.

## **§ 7 Antidiskriminierung**

Änderung Abs. 1: (1) Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Dazu wird in allen in § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes genannten Bereichen wird jeweils die Stelle eines Beauftragten beim Land eingerichtet, bei Bedarf werden Beauftragte für weitere Bereiche eingerichtet. Das Land fördert präventive und reaktive Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau unterstützen; ein Rechtsanspruch besteht hierdurch nicht.

Die Etablierung eines Antisemitismusbeauftragten hat sich bewährt. Diese Maßnahme sollte gesetzlich verankert und auf weitere Bereiche übertragen werden. Es ist zu betonen, dass nicht nur bei eingetretenen Diskriminierungsfällen Strukturen zur Verfügung stehen, sondern auch der Bereich der Prävention gefördert wird.

## **§ 8 Kommunale Integrationszentren**

Einfügung eines S. 2 in Abs. 3: Bei der konzeptionellen Erarbeitung von Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 werden die örtlich zuständigen Integrationsräte bzw. -ausschüsse beratend hinzugezogen

Die spezifische Expertise der Mitglieder der in den Integrationsräten bzw. -ausschüssen muss bei der Entwicklung von Maßnahmen Berücksichtigung finden.

## **§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement**

Es ist zu begrüßen, dass mehr Effizienz und Effektivität in den Abläufen durch ein gesteuertes Zusammenwirken erfolgen soll. Jedoch muss die operative Ebene der Einzelfallbegleitung in die Hände freier Träger gelegt werden und darf nicht auf die Kommunen verlagert werden, um insbesondere durch die rechtskreisübergreifende Gestaltung nicht der Gefahr der Befangenheit der handelnden Akteure ausgesetzt zu werden. Zudem ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.

## **§ 10 Integration durch Bildung**

Änderung von Abs. 1, S. 2: Das Land **fördert** Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes.

Eine Anerkennung reicht nicht aus, notwendig ist die aktive Förderung vorhandener Ressourcen wie Mehrsprachigkeit.

Änderung von Abs. 3: **(3) Die allgemeine Schulpflicht für in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes aufhältige Kinder wird eingeführt.**

Das schulnahe Bildungsangebot entspricht weder den Vorgaben der UN-KRK noch der EU-Aufnahmerichtlinie, die den regulären Schulbesuch vorsehen. Zudem widerspricht es dem Teilhabegedanken, da der Kontakt mit Kindern der „hiesigen“ Gesellschaft ein wesentlicher Integrationsansatz ist. Die Durchführung des schulnahen Bildungsangebots in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen führt daher zur Segregation. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Aufenthaltszeit einer erheblichen Anzahl von Kindern in den Landesaufnahmeeinrichtungen die gesetzliche Frist von sechs Monaten überschreitet. Notwendig und einzig sinnvoll ist der Besuch einer Regelschule von Anfang an.

Einführung eines neuen Abs. 5: "Zur Erlangung eines Schulabschlusses haben Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit einer Aufenthaltszeit von weniger als vier Jahren auch über das 18. Lebensjahr hinaus, spätestens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres, Anspruch auf Besuch einer Berufsschule. Internationale Förderklassen sind auf zwei Jahre angelegt."

Zur Steigerung der Bildungsteilhabe insbesondere von Menschen, die im jugendlichen oder frühen Erwachsenenalter eingewandert sind, sind die Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses zu erweitern.

## **§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit**

Änderung in Abs. 1: (1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration. Das Land fördert daher alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die berufliche Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielenden Instrumente der entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene **sowie entsprechender EU-weiter und nationaler Programme** beitragen. Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes **wird gefördert**.

Der Verweis auf die entsprechenden Gesetze ist ausreichend und zugleich umfassender als der explizite Verweis auf SGB II und III und kann daher gestrichen werden. Es existieren

sehr wirkungsvolle EU- und nationale Programme zur Arbeitsmarktintegration, deren Nutzung ebenfalls gefördert werden sollte. Die Förderung der interkulturellen Öffnung des Arbeitsmarktes ist verbindlicher und aktiver zu formulieren.

Ergänzung in Abs. 2, nach letztem Satz: Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen non-formalen Kompetenzen und Qualifikationen sind zu erweitern und zu verbessern.

Anerkennungsverfahren sind oft langwierig und schwierig. Auch haben nicht alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte Nachweise über erworbene Kompetenzen und Qualifikationen. Um gleichwohl einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen zu können, ist die Erleichterung und Ermöglichung der Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen und Qualifikationen notwendig.

## § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger

Änderung Abs. 3: (3) Der interreligiöse Dialog wird gefördert. Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit **verschiedenen zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen** und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus. Hierzu wird das zivilgesellschaftliche Engagement **entsprechender Vereine, Verbände und Initiativen gefördert**.

Die besondere Betonung von Zusammenschlüssen muslimischer und alevitischer Prägung erscheint nicht sachgerecht und gegenüber Angehörigen anderer Religionen, z.B. Juden und Jeziden, diskriminierend. In der Gesetzesbegründung kann erläutert werden, welche Zusammenschlüsse besonders gefördert werden sollen, eine Ausschließlichkeit durch den Gesetzestext sollte nicht geschaffen werden.

## Teil 3: Aufnahme besonderer Einwanderergruppen

Die Regelung der Aufnahme besonderer Einwanderergruppen ist angesichts der allgemeinen Grundsätze des TiG nicht nachvollziehbar. Die hierin beschriebenen Unterstützungsstrukturen sollen regelmäßig allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte zugute kommen, z.B. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Sofern eine gesonderte Finanzierung für diese Personengruppen weiterhin erforderlich ist, sollte eine gemeinsame Regelung mit der im FLüAG geregelten Personengruppen unter Aufhebung des FLüAG geschaffen werden. Die unterschiedliche Behandlung erscheint nicht sachgerecht, insbesondere befinden sich auch unter den im FLüAG genannten Personengruppen Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis.

Bochum, 27.09.2021

